



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

**Heck, Philipp**

**Tübingen, 1931**

3. Schwierigkeiten

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

zahl der in der Vergangenheit tatsächlich vorgekommenen Rückübersetzungen ist uns verloren gegangen, weil diese Rückübersetzungen mündlich erfolgten.

Das lateinische Gesetz, die lateinische Urkunde sollten die Anwendung von Rechtsnormen für die Dauer ermöglichen. Aber das Leben war deutsch. Ein Gesetz konnte nur dann auf deutsch redende und verstehende Menschen wirken, wenn es gelang, deutsche Normen aus der Urkunde zu entnehmen. Die Anwendung vor Gericht, die Anwendung bei einer Umgestaltung des Rechts, z. B. die Benutzung eines Gesetzes als Vorlage für ein neues, die Anwendung einer lateinischen Urkunde in privater Verhandlung, die ganze Lebensfunktion der Lateintexte war dadurch bedingt, daß eine Rückübersetzung vorgenommen wurde. Und für die gedachten Zwecke genügte eine mündliche Vorübersetzung. Auch für diese Aufgabe war eine lateinkundige Person als Vorübersetzer notwendig. Ich will sie im Unterschied zum Translator »Vorübersetzer« nennen. Wiederum ist dabei an Kleriker zu denken. Diese mündlichen Vorübersetzungen sind natürlich viel häufigere Vorgänge gewesen als die Grundübersetzung, aber sie sind für uns verklungen. Ihren Inhalt können wir nur zuweilen aus der Wirkung ersehen, z. B. bei der Wiedergabe des Inhalts in einem anderen Gesetz<sup>1)</sup>.

3. Translator und Vorübersetzer waren in der Regel verschiedene Personen. Die persönliche Verschiedenheit konnte Schwierigkeiten bieten und besondere Hilfsmittel veranlassen<sup>2)</sup>. Die Personen konnten ja zeitlich getrennt sein. Wenn die Lex Salica im 9. Jahrhundert vorübersetzt werden sollte, so waren

<sup>1)</sup> Vgl. unten die Benutzung der Lex Ripuaria in der Lex Angliorum. § 31 N. 8.

<sup>2)</sup> Die Lebenserscheinung der mündlichen Übersetzung vor Gericht (»in mallo«), gestattet auch eine neue, wie mir scheint, einleuchtende Erklärung der Mallberger Glosse. Die Vorübersetzung konnte erst erfolgen, wenn diejenige Stelle des Gesetzes aufgefunden war, welche sich auf die normbedürftige Frage bezog. Eine solche Ermittlung mußte Schwierigkeiten bieten, wenn das Gesetz umfangreich und der Kleriker (Romane) mit dem deutschen Recht nicht vertraut war. Die Aufgabe wurde erleichtert, wenn man den lateinischen Text für den Gebrauch vor Gericht (in mallo) mit deutschen Schlagworten ausstattete. Als solche Inhaltsangaben für die Zwecke der Vorübersetzung, als Übersetzungsschlüssel, sind diese deutschen Worte der Lex Salica aufzufassen.

Translator und Vorübersetzer durch Jahrhunderte voneinander geschieden.

Die Rückübersetzung konnte richtig, aber auch falsch ausfallen. Sie konnte ein anderes deutsches Äquivalent ergeben als dasjenige, das die Worte des benutzten Lateintextes verursacht hatte. Diese Möglichkeit war besonders nahe gelegt, wenn die beiden Vorgänge durch lange Zeiten getrennt waren. Die Übersetzungssitte konnte einen Wechsel erfahren haben. Dann konnte die Rückübersetzung ein ganz anderes deutsches Äquivalent ergeben, als bei der Grundübersetzung gebraucht worden war. Die falsche Rückübersetzung änderte den Inhalt des Textes ohne jede Änderung des Wortlauts. Wurde die falsche Rückübersetzung üblich, oder durch Gesetz anerkannt, so konnten ältere Gesetze unter Beibehaltung ihres genauen Wortlauts den Inhalt vollständig ändern <sup>1)</sup>. Wenn ein Lateintext durch Vermittlung deutschredender Elemente z. B. einer gesetzgebenden Versammlung benutzt wurde, um einen neuen Lateintext herzustellen, so waren zwei Übersetzungen notwendig, zuerst eine Vorübersetzung der lateinischen Vorlage in die deutsche Sprache <sup>2)</sup>, dann eine Übersetzung des Beschlusses, auch der unverändert gebilligten deutschen Norm, in das Lateinische behufs Herstellung des neuen Lateintextes. Wurde bei dieser zweiten Übersetzung für das deutsche Wort ein anderes Lateinäquivalent gewählt, als in der alten Vorlage enthalten war, so konnten sich bei der Vorlagebenutzung die Lateinworte ohne Sinnwechsel ändern <sup>3)</sup>.

4. Die Notwendigkeit jedesmaliger Vorübersetzung mußte es dem Richter sehr erschweren, eine Kenntnis des ganzen Gesetzesinhalts zu gewinnen, namentlich bei umfangreichen Gesetzen. Heute gewinnt er das Verständnis durch Lesen und

---

<sup>1)</sup> Vgl. unten das Constitutum Pippins. § 31. (Änderung des Anwendungsgebiets für die Ingenuusnormen.)

<sup>2)</sup> Auch heute können fremdsprachliche Gesetze bei legislativen Arbeiten durch Deutsche, welche diese fremde Sprache nicht kennen, nur dann benutzt werden, wenn die fremdsprachliche Vorlage übersetzt wird. Das ist eigentlich selbstverständlich und ich würde es nicht erwähnen, wenn nicht v. SCHWERIN meine Annahme eines entsprechenden Verfahrens in der Karolingerzeit als sehr gekünstelt und deshalb unwahrscheinlich beanstandet hätte. Vgl. unten § 32, N. 3.

<sup>3)</sup> Vgl. unten § 32. (Äquivalentvertauschung.)